

Gefährdungen

- In nicht gesicherte Arbeitsgruben können Personen hineinstürzen.
- Durch brennbare, gesundheits-schädliche Gefahrstoffe kann es zu Schädigungen der Haut und der Atemwege kommen.

Schutzmaßnahmen

- Reinigungsarbeiten nicht mit brennbaren oder gesundheits-schädlichen Flüssigkeiten ausführen, sondern wasserlösliche Waschmittel, z. B. flüssige Seife, verwenden.
- Brennbare Flüssigkeiten, z. B. Kraftstoffe, in bruchfesten, verschließbaren und gekennzeichneten Behältern sammeln.
- Ausgelaufene oder verschüttete Flüssigkeiten sofort entfernen **①** und sachgerecht entsorgen.
- Benutzte Putzlappen und -wolle in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern sammeln (Gefahr der Selbstentzündung).
- Hautschutz beachten. Vor der Arbeit und nach den Pausen gezielter Hautschutz, nach der Arbeit und vor den Pausen richtige Hautreinigung und am Arbeitsende Hautpflegemittel verwenden.
- Abgase ins Freie ableiten oder absaugen.



Werkstattträume

- Fußböden müssen eben und rutschhemmend sein. Benzin, Diesel und Öl dürfen nicht in Böden eindringen.
- Notausgänge kennzeichnen und freihalten.

Arbeitsgruben

- Arbeitsgruben und Unterfluranlagen müssen über mindestens 2 Treppen betreten werden können.
- Zugänge nicht verstellen.
- Öffnungen deutlich kennzeichnen, z. B. schwarz-gelber Warnanstrich **②**.
- Beim Auftreten gesundheits-schädlicher Gase und Dämpfe technische Lüftungsmaßnahmen vorsehen, die einen mindestens 6-fachen Luftwechsel/Stunde, bezogen auf den Rauminhalt der Arbeitsgrube, sicherstellen.
- Unbenutzte Gruben **③** abdecken, umwehren oder absperrern.

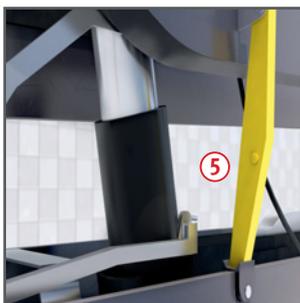


Hebebühnen

- Hebebühne nicht überlasten.
- Bediener müssen in der bestimmungsgemäßen Benutzung unterwiesen und beauftragt sein.
- Sicherheitsabstand von mindestens 50 cm zur Vermeidung von Quetschgefahren einhalten.
- Fahrzeuge mittig und gleichmäßig beladen auf die Hebebühne auffahren.
- Hebebühnen gegen unbefugte Benutzung sichern, z. B. durch abschließbaren Hauptschalter.

Sichern von Fahrzeugen

- Abgestellte Fahrzeuge gegen Wegrollen sichern, z. B. durch Feststellbremse, Unterlegkeile **④**.



- Kraftbetätigte Fahrzeugteile (z. B. Ladeschaufeln, gekippte Führerhäuser, Pritschen) gegen unbeabsichtigte Bewegungen oder Absinken formschlüssig sichern ⑤.
- An und unter angehobenen Fahrzeugen nur arbeiten, wenn diese gegen Abrollen, Absacken oder Umkippen durch Unterstellböcke ⑥ gesichert sind.

- Wagenheber bestimmungsgemäß verwenden, z. B. zum Radwechsel.
- Unterstellböcke entsprechend der zulässigen Belastung auswählen (Kennzeichnung muss am Unterstellbock vorhanden sein).

Zusätzliche Hinweise

Arbeiten im öffentlichen Verkehr

- Bei Instandsetzungsarbeiten Schutzmaßnahmen gegen Gefahren durch vorbeifahrenden Verkehr treffen ⑦:
 - Warn- bzw. Sicherungsposten einsetzen,
 - Warnkleidung (mindestens Warnweste nach DIN EN ISO 20471:2013-09) tragen,
 - Arbeitsbereich durch Warn-dreieck bzw. Warnleuchte kennzeichnen bzw. absperren.

Umgang mit Batterien

- Beim Befüllen der Batterien Füllleinrichtungen benutzen.
- Laden der Batterien nur in besonderen Räumen.
- Batterieladeräume müssen trocken, kühl, belüftet und gekennzeichnet sein.
- Künstliche Belüftungsanlagen sind vor Beginn des Ladevorgangs einzuschalten und müssen mindestens 1 Stunde länger als der Ladevorgang eingeschaltet bleiben.
- Funken reißende Einrichtungen (z. B. Schalter, Steckdosen, elektrische Betriebsmittel) müssen mind. 1 m von den zu ladenden Batteriezellen entfernt sein.
- Entzündbare Stoffe von Ladestellen fernhalten.
- Batterien nicht unter Stromfluss abklemmen.

Prüfungen

- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen und einhalten, z. B.:
 - arbeitstäglich mit Funktionsproben,
 - mind. 1x jährlich durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ (z. B. Sachkundiger).
- Ergebnisse der regelmäßigen Prüfungen im Prüfbuch dokumentieren.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:
 Betriebssicherheitsverordnung
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 DGUV Regel 100-500 Betreiben von Arbeitsmitteln
 DGUV Regel 109-009 Fahrzeug-Instandhaltung
 StVO